
Reglement über die Volksschule Schlierbach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich (§ 1 VBG)	3
II. Definition der Volksschule	3
Art. 2 Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG).....	3
III. Zuständigkeiten/Aufgaben	3
Art. 3 Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG).....	3
Art. 4 Gemeinderat (§ 46 VBG)	4
Art. 5 Bildungskommission.....	4
Art. 6 Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission.....	5
Art. 7 Ressortleitung Bildung (Schulverwalter)	5
Art. 8 Zusammenarbeit	5
Art. 9 Schulleitung.....	6
Art. 10 Sekretariat.....	6
IV. Information und Kommunikation	6
Art. 11 Information und Kommunikation	6
V. Entschädigung	6
Art. 12 Entschädigung	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Datenschutz / Aktenablage - Archivierung	7
Art. 14 Inkrafttreten	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schlierbach erlassen, gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (nachfolgend VBG genannt), der damit verbundenen Verordnungen und gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung Schlierbach (nachstehend GO genannt), folgendes Reglement über die Volksschule Schlierbach

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich (§ 1 VBG)*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Schlierbach
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
- c. die Information und Kommunikation
- d. das Controlling
- e. die Entschädigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechtes.

II. Definition der Volksschule

Art. 2 *Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)*

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Schulische Dienste
- f. Zusatzangebote
- g. Musikschule

² Die Bereiche lit. a und b können im Sinn von § 6 Abs. 2 VBG auch als Basisstufe geführt werden.

³ Die Bereiche lit. c - g können ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Gemeinden angeboten werden.

III. Zuständigkeiten/Aufgaben

Art. 3 *Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)*

Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. Gemeinderat
- b. Bildungskommission
- c. Ressortleitung Bildung
- d. Schulleitung

Art. 4 *Gemeinderat (§ 46 VBG)*

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

² Der Gemeinderat

- a. legt auf Antrag der Bildungskommission das Volksschulangebot der Gemeinde fest,
- b. genehmigt das von der Bildungskommission erstellte Leitbild sowie den politischen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen,
- c. genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm der Schule,
- d. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge der Bildungskommission,
- e. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- f. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- g. wählt aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder einen Ressortleiter Bildung,
- h. wählt auf Antrag der Bildungskommission die Schulleitung,
- i. wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt,
- k. beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
- l. wirkt bei der Festlegung des Schulkreises mit,
- m. beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,
- n. verfügt Disziplinar massnahmen von über CHF 1'500.00,
- o. verfügt auf Antrag der Bildungskommission vorzeitige Schulausschlüsse,
- p. genehmigt das Pflichtenheft der Bildungskommission.

Art. 5 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Ressortvorsteher Bildung sowie aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung wird in beratender Funktion hinzugezogen.

² Die Stimmberechtigten wählen den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

³ Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

⁴ Die Bildungskommission erlässt für sich ein Pflichtenheft, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. In diesem Pflichtenheft sind die Aufgaben zuzuweisen, wobei alle Kommissionsmitglieder angemessen einzubeziehen sind.

⁵ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Bildungskommission selbst.

⁶ Die Fachaufsicht über die Bildungskommission liegt beim zuständigen kantonalen Departement.

⁷ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁸ Die Bildungskommission hat grundsätzlich diejenigen Finanzkompetenzen, welche ihr der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten ausdrücklich erteilen. Der Gemeinderat kann ihr im Voranschlag enthaltene Kredite zur Verwendung übertragen.

Art. 6 *Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission

- a. legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Vorschlages fest,
- b. unterbreitet dem Gemeinderat das Leitbild und den politischen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung,
- c. beantragt dem Gemeinderat den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm der Schule zur Genehmigung,
- d. beantragt dem Gemeinderat die Wahl der Schulleitung,
- e. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann sie diese ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, deren Qualität der Aufgabenerfüllung und deren Zusammenarbeit an der Schule,
- g. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen,
- i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- k. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- l. sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung,
- m. führt die Schulleitung und nimmt ihre Anträge entgegen,
- n. beantragt dem Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung vorzeitige Schulausschlüsse,
- o. verfügt Disziplinar massnahmen bis CHF 1'500.00,
- p. überprüft die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- q. vertritt die Schule gegen Aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten.
- r. genehmigt auf Antrag der Schulleitung abschliessend den Ferienplan und die Hausordnung.

² Die Bildungskommission erlässt für die Schulleitung einen Stellenbeschrieb.

Art. 7 *Ressortleitung Bildung (Schulverwalter)*

¹ Der Leiter des Ressorts Bildung im Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Der Ressortleiter

- a. ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission,
- b. nimmt alle vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr,
- c. beantragt dem Gemeinderat den Schülertransport.

Art. 8 *Zusammenarbeit*

Der Gemeinderat, die Bildungskommission, der Ressortleiter Bildung, der Ressortleiter Finanzen sowie der Ressortleiter Immobilien arbeiten eng zusammen.

Art. 9 Schulleitung

¹Die Schulleitung

- a. ist für die Führung der Lehrpersonen verantwortlich,
- b. ist für die Beurteilung der Lehrpersonen verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement),
- c. ist für die Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
- d. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
- e. ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung,
- f. coacht und unterstützt die Lehrpersonen,
- g. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen,
- h. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der Lehrpersonen,
- i. übernimmt die zugeteilte Budgetverantwortung,
- k. wirkt bei den übrigen personalrechtlichen Entscheiden der Bildungskommission mit,
- l. nimmt weitere von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr,
- m. pflegt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule,
- n. bildet sich aus und weiter,
- o. wird für die Sitzungen der Bildungskommission in beratender Funktion hinzugezogen. Die Ausstandsregelung wird im Pflichtenheft der Schulleitung festgelegt.

²Die Schulleitung untersteht der Bildungskommission. Die personelle Führung obliegt dem Schulverwalter.

Art. 10 Sekretariat

Die Gemeinde kann für die Führung der Schule ein Sekretariat bereitstellen. Die Wahl der Person erfolgt durch den Gemeinderat, ebenso die Festlegung des Standortes.

IV. Information und Kommunikation**Art. 11 Information und Kommunikation**

¹ Der Gemeinderat informiert die Bürger regelmässig über die politischen und strategischen Fragen der Volksschule Schlierbach. Er kommuniziert insbesondere gegenüber der Gemeindeversammlung.

² Die Bildungskommission informiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule. Die Schulleitung sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

V. Entschädigung**Art. 12 Entschädigung**

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe entspricht der Entschädigung der übrigen Kommissionen, wird vom Gemeinderat festgesetzt und regelmässig überprüft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Datenschutz / Aktenablage - Archivierung*

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

² Alle betroffenen Instanzen und Personen sind für eine geordnete Aktenablage verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Akteneinsicht möglich ist.

³ Die Archivierung der aufzubewahrenden und nicht mehr aktiven Akten hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07. Mai 2015

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger